

RS Vwgh 2001/5/30 95/12/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2001

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §13a Abs1 idF 1966/109;

GehG 1956 §61 Abs1 idF 1982/350;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall (Auszahlung der Mehrdienstleistungsvergütung trotz Entfalls der Unterrichtserteilung in den Maturaklassen) beruhte der Irrtum der auszahlenden Stelle auf einer unrichtigen Anwendung des § 61 Abs. 1 GehG 1956, im Besonderen auf einer (unrichtigen) Auslegung der Begriffe "dauernde Unterrichtserteilung", die vom Beamten nicht veranlasst wurde. Es kann von einer offensichtlich falschen Anwendung einer klaren, der Auslegung nicht bedürfenden Norm nicht gesprochen werden, weil es auch Fälle geben kann, in denen das Unterbleiben einer Unterrichtserteilung die Gebührllichkeit der Mehrdienstleistungsvergütung nach § 61 Abs. 1 GehG 1956 nicht berührt und die Behörde nicht dargelegt hat, dass der Beamte überhaupt keinen Unterricht mehr erteilt hat. In Anbetracht der zwar unrichtigen, aber nicht offensichtlich falschen Auslegung dieser Bestimmung war die objektive Erkennbarkeit des Irrtums der auszahlenden Stelle daher vorerst zu verneinen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995120153.X09

Im RIS seit

18.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at